

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 12.10.2021 fand in Neroth, im Gemeindesaal Heltenbergstraße, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Neroth statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Einwohnerfragen**

#### **Sachverhalt:**

Keine.

#### **Niederschrift der letzten Sitzung**

#### **Sachverhalt:**

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung werden keine Einwendungen erhoben.

#### **Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Neroth für das Jahr 2022 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch Herrn Revierförster Metz ausführlich vorgestellt und erläutert.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Neroth stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2022 in der vorgestellten Form zu.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das mit einer Summe von 16.336 € zu erwartende positive Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum negativen Forstetat des Vorjahres (-23.283 €) eine wesentliche Verbesserung des Forstwirtschaftsergebnisses der Ortsgemeinde Neroth dar.

#### **Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört die Festsetzung des Brennholzpreises.

Die Ortsgemeinde Neroth hat für den Forstbetrieb als Besteuerungsart die Regelbesteuerung gewählt.

Bei dieser Form der Besteuerung ist bei der Bildung der Brennholzpreise folgendes zu berücksichtigen:

Bisher konnten die Bruttobrennholzpreise (incl. 5,5% USt.) bei dem entsprechenden Forstbetrieb vereinnahmt werden.

Ab dem 01.01.2022 müssen die Forstbetriebe mit Regelbesteuerung die Umsatzsteuer in Höhe von 7% an das Finanzamt abführen, somit verbleibt nur noch der Nettopreis beim Forstbetrieb.

Der Ortsgemeinderat Neroth muss daher entscheiden

- a) ob die Bruttobrennholzpreise gleichbleiben, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinde um 6,5% niedriger sind; oder
- b) ob auf die bisherigen Preise die Umsatzsteuer von 7% aufgeschlagen wird, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinden unverändert bleiben, der Endpreis für den Bürger aber höher ist.

In der Ortsgemeinde Neroth kann jeder Haushalt in der Einschlagssaison 2021/2022 erwerben:

- Laubhartholz (Buche, Eiche, Esche, Bergahorn, Kirsche), lang, an den Weg gerückt, in den Bestellgrößen 5 oder 10 Festmeter pro Polter zum Preis von **52,- €/Fm für „einheimische Bürger“**. Für **„ortsfremde Bürger“** beträgt der Preis **60,- €/Fm**.

Je nach Möglichkeit und Anfall können auch Kranlängen oder Fixlängen aus der Harvesteraufarbeitung angeboten werden. Die Bestellgrößen und Preise bleiben dabei gleich.

- Nadelbrennholz (Fichte, Kiefer, Lärche, Douglasie) lang an den Weg gerückt, oder auch in Fixlängen aus Harvesteraufarbeitung in den Bestellgrößen 5 oder 10 Festmeter pro Polter zum Preis von 10,- €/Fm.

- Flächenlose (Kronenlose, Resthölzer am Weg):

Reine Interessenbekundung - (wird nur bei Anfall, unterjährig bereitgestellt), in Festmeter geschätzt, je nach Qualität und Lage zum Preis von 15 – 25,- €/ Fm.

Das Holz ist nur für den Eigenverbrauch bestimmt. Die Abgabe von Brennholz soll nur an die örtlichen Haushalte erfolgen. Die Weiterveräußerung und Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Brennholz Ortsansässige	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	52,00 €	5,5%	52,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	48,60 €	7%	52,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	52,00 €	7%	55,64 €

Brennholz Auswärtige	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	60,00 €	5,5%	60,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	56,07 €	7%	60,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	60,00 €	7%	64,20 €

Der Ortsgemeinderat entscheidet, ob Variante a) gewählt wird mit der Konsequenz, dass die Einnahmen für den Forstbetrieb geringer ausfallen oder Variante b), bei der die Umsatzsteuer an den Brennholzwerber weitergegeben wird.

### Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz entsprechend der Variante b) zu folgenden Konditionen zu veräußern:

- Laubhartholz bis zu 10 Fm Nettopreis = 52,00 €/Fm zzgl. 7 % Umsatzsteuer = Bruttopreis 55,64 €/Fm für **Ortsansässige**

- Laubhartholz über 10 Fm hinausgehende Bestellgrößen Nettopreis = 60,00 €/Fm zzgl. 7 % Umsatzsteuer = Bruttopreis 64,20 €/Fm für **Ortsansässige**
- Laubhartholz bis zu 10 FM Nettopreis = 60,00 €/Fm zzgl. 7 % Umsatzsteuer = Bruttopreis 64,20 €/Fm für **Auswärtige**
- Nadelbrennholz = 25,00 €/Fm zzgl. 7 % Umsatzsteuer = Bruttopreis 26,75 €/Fm

## **Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans 2021**

### **Sachverhalt:**

Nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat hat die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2021 im Zeitraum 25.09.2021 bis 08.10.2021 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Die vordringlichen Gründe zur Erstellung des 1. Nachtragshaushaltsplans sind zunächst die in den folgenden Kostenstellen erläuterten Sachverhalte. Weiterhin sind in der Haushaltssatzung im § 5 „Gebühren und Beiträge“ mehrere Kostenansätze der Gemeindeeinrichtung „Friedhof“ verändert worden, wonach dieser Paragraph -zum besseren Verständnis- nochmals vollständig in der Satzung angegeben worden ist.

Im Übrigen wird auf die nähergehenden Ausführungen in der 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie im Vorbericht zu diesem Nachtrag verwiesen.

#### **1. Kostenstelle 541000000 Gemeindestraßen:**

Aufgrund entsprechender Kaufanfragen, möchte die Ortsgemeinde die Erschließung des 2. Bauabschnitts des Baugebiets „In der Hohrheck“ vorantreiben. Hierzu wird ein Betrag von 50.000 € veranschlagt der dazu ermächtigt, die Vergabe eines Planungsauftrags, zur Erschließung dieses Baugebiets, zu beschließen.

#### **2. Kostenstelle 114100000 allgemeiner Grunderwerb:**

Im Rahmen des Straßenbaus im 2. Bauabschnitt des Baugebiets „In der Hohrheck“, ist der Ankauf von 4 Teilparzellen vorgesehen. Inklusiv der Grunderwerbskosten, wird hierfür ein Betrag von 4.000 € eingeplant.

### **Finanzierung im Haushalt:**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen erhöht sich der Finanzmittelfehlbetrag (Posten F 34 im Gesamtfinanzhaushalt), im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt 2021, von 131.300 € um 54.000 € auf 185.300 €. Im Haushalt 2021 waren keine Investitionskredite vorgesehen. Zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen wird unter der Position F 35 der Gesamtbetrag der Investitionskredite auf 51.000 € veranschlagt.

Zum 31.12.2020 wird die Ortsgemeinde voraussichtlich Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde in Höhe von 608.204,64 € haben. Zur Deckung des Gesamtdefizits des Finanzhaushalts ist eine Erhöhung um 180.130 € auf 788.334,64 € erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2021 mit folgenden Änderungen:

Abweichend von dem unter der Kostenstelle 114100000 allgemeiner Grunderwerb vorgesehenen Haushaltsansatz in Höhe von bisher 4.000 € wird ein Betrag in Höhe von 29.000 € in die 1.

Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2021 aufgenommen. Die Begründung hierfür liegt in dem dringenden Erfordernis weiterer Grundstücksankäufe von privaten Grundstückseigentümern, um die Erweiterung des 2. Bauabschnitts im Baugebiet „In der Hohrheck“ sowohl aus erschließungsrechtlichen Gründen als auch im Hinblick auf eine zukünftige Vermarktung der Baugrundstücke in einem Teilbereich der Baugebietserweiterung realisieren zu können.

Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der privaten Grundstückseigentümer beschließt der Ortsgemeinderat auf Vorschlag des Ortsbürgermeisters, dies unter dem Tagesordnungspunkt 10 „Grundstücksangelegenheiten“ detailliert zu erörtern.

## **Informationen zur Festsetzung der Kreisumlage 2021**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder über die Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2021. Bei einem Prozentsatz von 45,7 beläuft sich die Umlage auf 360.466 Euro.

## **Beteiligung der Ortsgemeinde Neroth im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben**

### **Sachverhalt:**

Die Baugenehmigungsbehörde (hier: Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) entscheidet im bauaufsichtlichen Verfahren nach den §§ 31, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Hiervon ausgenommen sind die Freistellungsverfahren, sprich Verfahren für ein Bauvorhaben für ein Wohngebäude, welches den Bestimmungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde ist demnach in folgenden Verfahren notwendig:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Bei der Entscheidung über das Einvernehmen hat sich die Ortsgemeinde an den gesetzlichen Maßgaben der v. g. Rechtsgrundlagen zu orientieren. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31 und 33 – 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Im Rahmen der laufenden Verfahren tritt immer wieder die Situation auf, dass nicht ganz klar ist, wer in der Ortsgemeinde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Dies führt zu einem weiteren Abstimmungsbedarf und letztendlich zu vermeidbaren Verzögerungen.

Grds. kann festgehalten werden, dass es sich bei der Erteilung / Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, um **kein** Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sofern im Rahmen der Hauptsatzung bzw. alternativ durch Beschlussfassung im Ortsgemeinderat keine Übertragung an den Ortsbürgermeister bzw. einen Ausschuss erfolgt, muss die Angelegenheit im Ortsgemeinderat getroffen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ablauf bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowohl für die Verwaltung, als auch für die Gemeinden zu verbessern.

Es sollte eine klare rechtliche Zuordnung für jede Ortsgemeinde erfolgen, so dass den Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Baugenehmigungsverfahren von Anfang klar ist, wer die Entscheidung trifft. Die

Verwaltung würde dann zukünftig, entsprechend diesen Regelungen, die vorbereitete Stellungnahme ggfls. einschl. Beschlussvorlage erstellen und den Ortsbürgermeister zur Verfügung stellen.

Da eine Anpassung der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt grds. nicht gewünscht ist, schlagen wir eine Übertragung durch Beschluss gem. § 32 Abs. 1 GemO vor:

- Grundsatz: Beratung des Einvernehmens im Ortsgemeinderat
- Sofern ein Bauausschuss das Einvernehmen erteilen soll, so könnte u. E. dies für alle o. g. Verfahren an diesen übertragen werden.
- Übertragung der Entscheidung auf den Ortsbürgermeister:  
Wir halten es für zweckmäßig, dass Teile des Einvernehmens auch auf den Ortsbürgermeister übertragen werden. Es sollte eine Übertragung auf den Ortsbürgermeister für folgende Verfahren vorgesehen werden:  
Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern es sich um Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten handelt einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.  
Des Weiteren sollte festgehalten werden, dass durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden dürfen.

Auch wenn eine Übertragung an den Ausschuss oder den Ortsbürgermeister durch Beschluss erfolgt, steht es diesen frei, die Angelegenheit zur Entscheidung in den Rat zu bringen.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat überträgt nach § 32 Abs. 1 GemO die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB an den Ortsbürgermeister, wenn das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Es handelt sich um Wohngebäude mit bis zu max. vier Wohneinheiten, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
- Durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Des Weiteren wird die Erteilung des Einvernehmens in den folgenden Verfahren an den Bauausschuss übertragen:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

### **Verschiedenes / Informationen**

#### **Sachverhalt:**

- Ortsbürgermeister Schommers gratuliert Ratsmitglied Klaus-Dieter Peters auch im Namen des Ortsgemeinderates herzlich zu dessen Großvaterschaft.
- Der gemeinsame Waldbegang mit dem Revierförster findet am 22.10.2021 um 15.00 Uhr statt. Treffpunkt Dorfplatz.
- Auf Grund einer neuen gesetzlichen Regelung ist ein Beirat für die Kindertagesstätte zu bilden. Dieser besteht aus Mitgliedern des Trägers, den beschäftigten Erzieher:innen sowie der Elternvertretung. Von Seiten des Trägers sind vier Mitglieder zu bestellen, dies jeweils durch zwei ordentliche Mitglieder und zwei Stellvertreter. Die Wahlen finden am 26.10.2021 um 19.30 Uhr in der Kita statt, wobei die Beiratsmitglieder auch ohne deren persönliche Anwesenheit gewählt werden können. Nach Beratung im Gemeinderat erklären sich von Seiten der Ortsgemeinde Neroth als Träger der Einrichtung folgende Personen für eine Mitgliedschaft im Beirat bereit:
  - ständiges Mitglied: Egon Schommers, Vertreterin Pia Kläs
  - ständiges Mitglied: Nikolaus Hayer, Vertreter Gerd Hunz

- Als Termin für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Neroth im Rathaus Gerolstein wird der 16.11.2021 um 16.00 Uhr vorgeschlagen.
- Unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung in Bezug auf die Corona-Pandemie teilt der Vorsitzende folgende vorläufig vorgesehene Termine mit:
  - Martinszug am 10.11.2021 um 18.00 Uhr
  - Gedenkfeier am Kriegerdenkmal am 13.11.2021 um 18.00 Uhr
  - Seniorentag am 12.12.2021 im Gemeindehaus
  - Weihnachtsdorf am 18.12.2021 um 17.00 Uhr am Dorfplatz
- Auf Grund der Wegführung durch das Jagdgebiet bestehen in Bezug auf das im kommende Jahr vorgesehene Rennen der Nerobiker Probleme mit den Jagdpächtern. Es wird vorgeschlagen, eine alternative Wegführung zu erarbeiten, die nicht durch das Jagdgebiet verläuft. Ortsbürgermeister Schommers wird einen Gesprächstermin mit dem Vereinsvorstand bis Ende Oktober vereinbaren. Ebenfalls bis Ende Oktober soll auch im zuständigen Ausschuss des Ortsgemeinderates über die Angelegenheit beraten werden.

## **Niederschrift der letzten Sitzung**

### **Sachverhalt:**

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung werden keine Einwendungen erhoben.

## **Grundstücksangelegenheiten**

### **Sachverhalt:**

#### **10.1 Verkehrssituation Heltenbergstraße**

Ortsbürgermeister Schommers verliest zwei Schreiben von Anliegern in der Heltenbergstraße, deren inhaltliche Aussagen nicht konform sind. Bevor sich der Ortsgemeinderat weiter mit der Angelegenheit beschäftigt, soll zunächst das Ergebnis einer für den 14.10.2021 vorgesehenen Ortsbesichtigung mit der zuständigen Ordnungsbehörde abgewartet werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 12      Nein 0      Enthaltung 0      Befangen 0

#### **10.2 Grunderwerb 2. Bauabschnitt im Baugebiet „In der Hohrheck“**

Unter Bezugnahme auf die unter TOP 5 erfolgte Beschlussfassung werden die Gründe für die Erhöhung des ursprünglich vorgesehenen Haushaltsansatzes von 4.000 € auf 29.000 € erörtert.

Zunächst war vorgesehen, zur Schaffung erschließungsrechtlich einwandfreier Verhältnisse sowohl von Frau Erika Gehendges als auch von Herrn Jan Steffes Verkehrsflächen im gesamten Baugebiet mit einem Kostenaufwand von rd. 4.000 € zu erwerben. Weiterhin sollen von Herrn Jan Steffes auch Rohbauflächen innerhalb des 2. Bauabschnittes angekauft werden. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, wonach Herr Steffes die in seinem Eigentum stehenden Rohbauflächen nur zusammen mit den ihm gehörenden Verkehrsflächen an die Ortsgemeinde Neroth veräußern möchte. An einer privaten Erschließung der in seinem Eigentum stehenden Rohbauflächen und einer damit verbundenen Übernahme der Erschließungskosten hat Herr Steffes kein Interesse.

Entsprechend dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 18.08.2021 wurde beiden Grundstückseigentümern ein Kaufangebot in Höhe von 7,00 €/m<sup>2</sup> für alle Flächen unterbreitet. Daraufhin

teilte Herr Steffes, dies auch vollmachtlich für dessen Großmutter Frau Gehendges, schriftlich mit, dass er entsprechend früherer Gespräche mit der Ortsgemeinde einen Kaufpreis in Höhe von 10,00 €/m<sup>2</sup> erwartet.

**Beschluss:**

Unter Zugrundelegung der anzukaufenden Flächen zu einem Kaufpreis von 10,00 €/m<sup>2</sup> und den von der Ortsgemeinde zu tragenden Nebenkosten für die Abwicklung der Kaufverträge einschl. der Grunderwerbsteuer stimmt der Ortsgemeinderat dem Grunderwerb an sich und einer Erhöhung des Haushaltsansatzes auf 29.000 € in der 1. Nachtragshaushaltssatzung und dem 1. Nachtragshaushaltsplan auch unter diesem Tagesordnungspunkt nochmals zu.

**Anfragen / Verschiedenes**

**Sachverhalt:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung:  
Freigabe Pressemitteilung:**

---

Ortsbürgermeister